

Statuten Spitex Rothenburg

Statuten von der Generalversammlung vom 13. März 1996 genehmigt.
Namensänderung am 26. März 1998, durch die Mitgliederversammlung am 25. März 1998 genehmigt.
Statutenänderungen von der Mitgliederversammlung am 18. April 2018 genehmigt.
Statutenänderung von der Mitgliederversammlung am 28. März 2019 genehmigt.
Statutenänderung von der Mitgliederversammlung am 5. April 2022 genehmigt.

Inhalt

I. Grundlagen	2
Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz	2
Art. 2 Zweck und Aufgaben	2
Art. 3 Haftung	2
II. Mitgliedschaft	2
Art. 4 Voraussetzung	2
Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	2
III. Organisation.....	3
Art. 6 Organe	3
Art. 7 Amtsdauer	3
IV. Mitgliederversammlung	3
Art. 8 Einberufung und Anträge.....	3
Art. 9 Aufgaben und Befugnisse	3
Art. 10 Durchführung der Versammlung	3
V. Vorstand	4
Art. 11 Zusammensetzung	4
Art. 12 Aufgaben und Befugnisse	4
Art. 13 Einberufung	4
Art. 14 Durchführung der Vorstandssitzung.....	4
Art. 15 Zeichnungsbefugnis	4
VI. Geschäftsleitung	5
Art. 16 Aufgaben und Befugnisse	5
VII. Kontrollstelle	5
Art. 17 Zusammensetzung.....	5
VIII. Finanzen	5
Art. 18 Grundsatz.....	5
IX. Schlussbestimmungen	5
Art. 19 Auflösung des Vereins	5
Art. 20 Inkraftsetzung	5

I. Grundlagen

- Art. 1
Name, Rechtsform
und Sitz
- Unter dem Namen „Spitex Rothenburg“ besteht ein gemeinnütziger, parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Der Sitz des Vereins ist Rothenburg. Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.
- Art. 2
Zweck und
Aufgaben
- Der Verein bezweckt die Ausführung einer bedarfsorientierten Begleitung, Betreuung und Pflege zu Hause. Er stellt Dienstleistungen sicher, die es den Klientinnen und Klienten ermöglichen, ihre Selbständigkeit, Eigenaktivität, Integration und Selbstverantwortung in einem hohen Grad zu erhalten.
- Insbesondere bietet der Verein Beratung, Behandlungs- und Grundpflege, sowie Psychiatrische Pflege und Betreuung für hilfsbedürftige, kranke, betagte und Menschen mit Einschränkungen zu Hause, wie auch Beratung derer Angehörigen an. Die Dienstleistungen des Vereins im Einzelnen werden in der Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Rothenburg definiert. Der Verein kann durch Beschluss des Vorstandes weitere Aufgaben übernehmen, die dem Vereinszweck dienen.
- Der Verein kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben auf kommunaler und regionaler Ebene mit anderen Organisationen zusammenarbeiten.
- Er kann Mitglied kantonaler, interkantonaler und eidgenössischer Dachverbände sein.
- Art. 3
Haftung
- Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

- Art. 4
Voraussetzung
- Mitglied kann jede in Rothenburg wohnende Einzelperson oder angesiedelte juristische Person werden, die den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag bezahlt. Wird ein einzelner Jahresbeitrag auf den Namen der Familie einbezahlt, so gilt die Familie als ein Mitglied mit einer einzelnen Stimme an der Mitgliederversammlung.
- Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt, Wegzug aus der Gemeinde, Ausschluss oder Tod.
- Der Austritt erfolgt schriftlich oder automatisch, wenn der fällige Jahresbeitrag nicht bezahlt wurde.
- Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand abschliessend und ohne Angabe von Gründen.
- Art. 5
Rechte und Pflichten der Mitglieder
- a) Alle Mitglieder haben ein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung.
- b) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Jahresbeitrag zu bezahlen.

III. Organisation

Art. 6 Organe	Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) die Kontrollstelle
Art. 7 Amtsdauer	Die Amtsdauer für den Vorstand und die Kontrollstelle beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer beginnt mit dem auf die Mitgliederversammlung folgenden Monat.

IV. Mitgliederversammlung

Art. 8 Einberufung und Anträge	<p>Die Mitgliederversammlung findet, wenn möglich, jährlich im ersten Halbjahr physisch statt. Sie kann nach Bedarf auch in anderer Form durchgeführt werden.</p> <p>Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn die Geschäfte es erfordern, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte dies verlangen.</p> <p>Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich durch den Vorstand.</p> <p>Anträge zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzureichen.</p>
Art. 9 Aufgaben und Befugnisse	<p>Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und hat folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none">Genehmigung des Protokolls der letzten MitgliederversammlungGenehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des VereinsDecharge-Erteilung an die VereinsorganeWahl des Präsidiums, des übrigen Vorstandes und der KontrollstelleFestsetzung der MitgliederbeiträgeKenntnisnahme des JahresbudgetsBeratung und Beschlussfassung über die übrigen traktandierten und beantragten GeschäfteÄnderung der StatutenAuflösung des Vereins
Art. 10 Durchführung der Versammlung	<p>An der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.</p> <p>Die Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das Präsidium hat den Stichentscheid.</p> <p>Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.</p> <p>Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, wenn nicht der Vorstand oder ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.</p>

V. Vorstand

- Art. 11
Zusammensetzung
- Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, einem Vizepräsidium und drei bis fünf weiteren Mitgliedern. Der Gemeinderat kann mit einem Mitglied vertreten sein. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Mitarbeitende der Spitex Rothenburg sind von der Vorstandstätigkeit ausgeschlossen.
- Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Bei Bedarf können weitere Fachpersonen beigezogen werden.
- Art. 12
Aufgaben und Befugnisse
- Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Er vertritt den Verein gegen aussen.
- Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Festsetzung der Traktandenliste
 - b) den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) die Anstellung, Führung und Entlassung der Geschäftsleitung
 - d) das Erstellen und Umsetzen einer Strategie
 - e) die Pflege der Beziehungen zu Partnerorganisationen
 - f) den Erlass von Richtlinien und Reglementen für die Geschäftsleitung und die Genehmigung des Organigramms
 - g) den Abschluss von Leistungsverträgen
 - h) die Beschlussfassung über das Budget
 - i) die Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
 - j) die Festlegung der Tarife für die Dienstleistungen
 - k) die Festlegung der Besoldungsgrundlagen für das Personal
 - l) die Regelung der Verwendung der Mittel der Fonds in einem separaten Fondsreglement
 - m) Wahl und Einsetzung von Fachkommissionen und Arbeitsgruppen
 - n) den Ausschluss von Mitgliedern
- Art. 13
Einberufung
- Das Präsidium beruft die Vorstandssitzung ein, so oft die Geschäfte es erfordern. Jedes Vorstandsmitglied oder die Geschäftsleitung kann schriftlich die Einberufung einer Sitzung unter Angabe der Geschäfte verlangen.
- Art. 14
Durchführung der Vorstandssitzung
- Das Präsidium, im Verhinderungsfall das Vizepräsidium, führt den Vorsitz.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er kann einzelne Geschäfte an ein einzelnes Mitglied oder an einen Ausschuss delegieren.
- Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Zur Beschlussfassung bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- Entscheidungen können auch auf dem Zirkularweg erfolgen.
- Art. 15
Zeichnungsbefugnis
- Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und regelt die Art der Unterschriften.

VI. Geschäftsleitung

- Art. 16
Aufgaben und Befugnisse
- Die Geschäftsleitung ist dem Vorstand unterstellt. Sie ist verantwortlich für die operative Betriebsführung und Entwicklung des Dienstleistungsangebotes. Sie erfüllt den betrieblichen Leistungsauftrag und trägt die fachliche und finanzielle Verantwortung.
- Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

VII. Kontrollstelle

- Art. 17
Zusammensetzung
- Als Kontrollstelle wird eine externe Revisionsstelle gemäss Art. 727a OR oder die Finanzabteilung der politischen Gemeinde Rothenburg ernannt.
- Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht über das Prüfungsergebnis.

VIII. Finanzen

- Art. 18
Grundsatz
- Der Verein finanziert seine Aufgaben durch:
- Erträge aus erbrachten Dienstleistungen (inklusive Restfinanzierung)
 - Mitgliederbeiträge
 - Betriebsbeiträge der Gemeinde Rothenburg
 - Zuwendungen Dritter wie Spenden, Legate und weiteren Einnahmen
 - Erträge aus Aktionen und Anlässen

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IX. Schlussbestimmungen

- Art. 19
Auflösung des Vereins
- Der Verein kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder jederzeit aufgelöst werden.
- Sofern die Mitgliederversammlung ein allenfalls verbleibendes Vermögen nicht einem bestimmten Träger der Spitex zuweist, wird das Liquidationsbetreffnis bis zur Neugründung eines Vereins mit gleichem oder ähnlichem Zweck der Gemeinde Rothenburg treuhänderisch zur Verwaltung übergeben.
- Falls innerhalb von fünf Jahren keine dem Vereinszweck entsprechende Neugründung erfolgt, hat die Gemeinde Rothenburg das Vermögen für soziale Zwecke zu verwenden.

- Art. 20
Inkraftsetzung
- Mit Annahme dieser Statuten durch die Mitgliederversammlung vom 5. April 2022 treten diese Statuten per sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 28. März 2019.

Rothenburg, 5. April 2022

Der Präsident:

René Schwander

Der Vizepräsident:

Jörg Bernhard